



# **Staatliche Pflichtfachprüfung - transparent - Prüfungsverfahren ohne Geheimnisse**



# Erste Prüfung, § 5 I 1. HS DRiG, § 2 I JAG NRW

- Grundvoraussetzung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt
  
- Prüfungsbestandteile
  - Staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt
    - 70 % der Gesamtnote
  - Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
    - 30 % der Gesamtnote



# Staatliche Pflichtfachprüfung allgemein (I)

- Prüfungsgegenstände
  - Pflichtfächer gemäß § 11 Abs. 2 JAG NRW
  - Andere Rechtsgebiete nur im Hinblick auf Verständnis und Arbeitsmethode; kein Einzelwissen
  
- Prüfungsteile
  - 6 Aufsichtsarbeiten
  - Mündliche Prüfung
    - Vortrag
    - Prüfungsgespräch



## Staatliche Pflichtfachprüfung allgemein (II)

- Blockprüfung
  - Mündliche Prüfung im 5. Monat nach Aufsichtsarbeiten
  - Unterbrechung wegen noch nicht absolvierter universitärer Schwerpunktbereichsprüfung nicht möglich
  
- Wiederholungsmöglichkeiten
  - Einmalig bei Nichtbestehen im regulären Versuch
  - Nicht bestandener Freiversuch gilt als nicht unternommen, d.h. zwei weitere Prüfungsversuche
  - Freiwilliger Verbesserungsversuch bei Freiversuch



# Meldung und Zulassung (I)

- Zeitpunkt
  - Frühestens 3 Monate
  - Spätestens 6 Wochen vor dem Klausurtermin
  
- Bei Freiversuch
  - Spätestens Ende des 8. Semesters



## Meldung und Zulassung (II)

- Zuständigkeit des JPA Köln
  - 2 Semester in NRW studiert  
oder
  - Mindestens 6 Monate Erstwohnsitz im OLG-Bezirk Köln  
oder
  - Sonstige engere Beziehung



## Meldung und Zulassung (III)

- Zulassungsvoraussetzungen
  - Viersemestriges Studium im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss „Staatsprüfung“
  - Fremdsprachennachweis
  - Zwischenprüfung
  - Praktische Studienzeiten



## Meldung und Zulassung (IV)

- Einzureichende Unterlagen
  - Antrag
  - Lebenslauf
  - Geburtsurkunde – begl. Kopie
  - Abiturzeugnis – begl. Kopie
  - Belegbögen – Originale
  - Zeugnis der Zwischenprüfung – Original
  - Fremdsprachennachweis – Original
  - Bescheinigungen über die Praktika – Originale





## Praktische Studienzeit (I)

- Sechs Wochen in der **Rechtspflege** vornehmlich bei einem Rechtsanwalt oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft unter Anleitung eines Volljuristen und
- Sechs Wochen in der **Verwaltung** bei Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Betreuung durch Volljuristen nicht zwingend



## Praktische Studienzeit (II)

- Zwingend in der vorlesungsfreien Zeit
- Auch im Ausland möglich
- Nachweis durch formlose Bescheinigung über den Zeitraum ohne Leistungsbewertung



## Praktische Studienzeit (III)

- Befreiung aus wichtigem Grund möglich
  - z.B. erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung oder langwährende Tätigkeit
  - Für die Abschnitte Rechtspflege und Verwaltung: Diplom-Finanzwirt, Diplom-Verwaltungswirt
  - Nur für den Abschnitt Rechtspflege: Rechtsanwaltsfachangestellter, Notarfachangestellter, Justizfachangestellter
  - Nur für den Abschnitt Verwaltung: Verwaltungsfachangestellter



## Praktische Studienzeit (IV)

- Studienortwechsler
  - entweder
    - nach den Vorschriften am ursprünglichen Studienort
  - oder
    - nach den Vorschriften NRWs



## Fremdsprachennachweis (I)

- Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses im Umfang von zwei Semesterwochenstunden
- Bestehen einer Abschlussprüfung



## Fremdsprachennachweis (II)

- Befreiung möglich aufgrund
  - Auslandssemester
  - Teilnahme an einem Moot Court
  - Ableistung einer mindestens sechswöchigen praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland



# Freiversuch

- Meldung bis spätestens zum Schluss des 8. Fachsemesters
- Anrechnung von Fachsemestern aus anderen Studiengängen, z.B. „Law and Economics“, „Rechtslinguistik“
  - Keine Bindung des Justizprüfungsamts an Einstufung durch Universität !
- Nicht berücksichtigte Fachsemester gem. § 25 II JAG
  - Auslandsstudium, längere schwere Krankheit, Gremientätigkeit etc.
  - Entscheidung durch Justizprüfungsamt



## Verbesserungsversuch

- Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- Abgestellt auf Datum der Zustellung des Prüfungsbescheids
- Klausuren im nächstmöglichen Monat (unter Berücksichtigung der organisatorisch bedingten Anmeldefrist von sechs Wochen)
- Neben dem Antrag sind die Studienunterlagen erneut einzureichen





## Abschichtung

- Meldung nach dem 5. bis spätestens nach dem 7. FS
- Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten
- Bis zum Abschluss des 8. FS muss die Meldung für alle Rechtsgebiete vorliegen, ansonsten Ladung von Amts wegen
- Ergebnisse der Klausuren werden, sofern der Kandidat nicht im Vorfeld widerspricht, etwa drei Monate nach den Aufsichtsterminen mitgeteilt, soweit nicht letzter Block



# Nichtberücksichtigung von Auslandssemestern

- Beurlaubung durch die deutsche Universität
- Immatrikulation an der ausländischen Universität
- Besuch von rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht von mindestens acht Semesterwochenstunden
- Erwerb von mindestens einem Leistungsnachweis im ausländischen Recht



# Nichtberücksichtigung von Krankheitssemestern

- Studienunfähigkeit von mindestens vier Wochen in der Vorlesungszeit
- Nachweis durch amtsärztliches Attest
- Beurlaubung durch die Universität bzw. Nachweis, dass keine Leistungen für die Zwischenprüfung erbracht worden sind
- Ggfs. eigene Versicherung, dass keine zwischenprüfungsrelevanten Leistungen erworben wurden oder noch werden



# Aufsichtsarbeiten (I)

- Zeit und Ort
  - Monatlich mit Ausnahmen März und Juli
  - Prüfungsräume im Gerichtsgebäude  
Reichenspergerplatz mit jeweils ca. 35 Plätzen
  - Ausnahmsweise zusätzlich: Prüfungsraum im  
Gerichtsgebäude Luxemburger Straße
- Ladung
  - 2 Wochen vor Klausurtermin
  - mit einfachem Brief gegen Empfangsbekanntnis



## Aufsichtsarbeiten (II)

- Zum Klausurtermin mitzubringen
  - Ladung
  - Personalausweis
  - Zugelassene Gesetzessammlungen
    - Ohne Randbemerkungen
    - Ohne Unterstreichungen
    - Ohne Register
    - Ohne eingeklebte Post-its
  - Stifte



## Aufsichtsarbeiten (III)

- Zu beachten
    - Jacken an die Garderobe im Klausurraum
    - Gesetzessammlung aus den Hüllen nehmen
    - Portemonnaies, Brieftaschen am Körper o. im Koffer
    - Mäppchen nicht auf den Tisch, sondern in Koffer
    - Koffer am Ende des Klausurraums abstellen
    - Kein eigenes Papier
    - Mitgebrachte elektronische Geräte, z.B. Handys, an vorgegebenem Ort bei Aufsicht ablegen, Uhren auf den Tisch legen
- Achtung: Kontrollen!



## Aufsichtsarbeiten (IV)

- Rechtsgebiete
  - 3 aus dem Bürgerlichen Recht
  - 2 aus dem Öffentlichen Recht
  - 1 aus dem Strafrecht
  
- Bearbeitungszeit
  - 5 Stunden
  - Nachteilsausgleich für körperbehinderte Prüflinge auf Antrag bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests



## Aufsichtsarbeiten (V)

- Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten
  - Bei Erkrankung amtsärztliches Attest zur Entschuldigung; Ladung zur Neuankfertigung aller Aufsichtsarbeiten
  - Unentschuldigter Nichtabgabe von
    - bis zu 2 Aufsichtsarbeiten: Bewertung mit „ungenügend“ (0 Punkte)
    - 3 oder mehr: Prüfung wird insgesamt für nicht bestanden erklärt
- Störungen
  - Unverzögliches Abhilfeverlangen
  - Falls Abhilfe unzureichend: schriftliche Anzeige binnen 1 Monats





# Aufsichtsarbeiten VI

## Ordnungswidriges Verhalten

- Sanktionen gemäß § 22 JAG NRW
- Bei Täuschungsversuchen wird regelmäßig zumindest die betroffene Prüfungsleistung für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt
- Schwerwiegende/wiederholte Täuschungsversuche: staatliche Pflichtfachprüfung wird insgesamt für nicht bestanden erklärt; bei besonders schwerem Fall ggf. Ausschluss der Wiederholungsprüfung



## Aufsichtsarbeiten (VII)

- **Bewertung**
  - Selbständige Bewertung durch 2 Prüfer/innen
  - „offene Korrektur“
  - Ggf. Stichentscheid
  
- **Klausurenblock**
  - Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt Bestehen von mindestens 3 Klausuren und Durchschnitt von 3,5 Punkten voraus
  - Bescheide Ende des 3. Monats nach Klausurtermin



## Mündliche Prüfung (I)

- Im 5. Monat nach Anfertigung der Klausuren
- Im Justizgebäude Reichenspergerplatz
- In der Regel 5 Prüflinge
- Prüfungsgespräche je Prüfling ca. 30 Minuten,  
bei 5 Prüflingen insgesamt ca. 150 Minuten
- 3 Prüfer/innen



## Mündliche Prüfung (II)

- 3 Wochen vor dem Termin erhält Prüfling Anschreiben mit folgendem Inhalt:
  - Klausurergebnisse
  - Ladung zum mündlichen Prüfungstermin
  - Mitteilung der Prüfungskommission
  - Mitteilung des Rechtsgebiets des Vortrags



## Mündliche Prüfung (III)

- Am Prüfungstag mitzubringen
  - Ladung
  - Personalausweis
  - Stifte
  
- Gesetzessammlungen werden gestellt



# Mündliche Prüfung (IV)

- Ablauf
  - 9.00 Uhr Vorgespräch mit der/m Vorsitzenden
  - 9.15 Uhr erster Prüfling erhält den Vortrag im Vorbereitungsraum
    - weitere Ausgabe im Viertelstundentakt –
  - 10.15 Uhr erster Prüfling hält den Vortrag
  - 11.45 Uhr Ende des letzten Vortrags (bei 6 Prüflingen)
  - Ca. 12.00 Uhr Beginn des Prüfungsgesprächs



# Mündliche Prüfung (V)

- Vortrag
  - Rechtsgebiet nach Zufallsprinzip
  - 1 Stunde Vorbereitungszeit
  - Freie Rede, ohne Sachverhaltswiedergabe
  - maximal 12 Minuten, keine Rückfragen
  - Vortrag wird gesondert benotet (10 % der Gesamtnote)



# Mündliche Prüfung (VI)

- Prüfungsgespräch
  - Aufteilung
    - Regelmäßig 3 etwa gleich lange Abschnitte aus den 3 großen Rechtsgebieten (nicht zwingend)
    - Fächerübergreifende Schwerpunktsetzungen zulässig
  - Bewertung
    - Einheitliche Note für das Prüfungsgespräch (30 % der Gesamtnote)





## Mündliche Prüfung (VII)

- Verkündung des Prüfungsergebnisses
  - Gesamtergebnis und Bewertung von Vortrag und Prüfungsgespräch
  - Abweichung von rechnerisch ermittelter Gesamtnote
  - Prüflinge, die nicht bestanden haben, vorab (glücklicherweise selten)
  - Verkündung der Ergebnisse in der Regel nicht öffentlich
  - Begründung durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
  
- Zuhörer



## Nach der mündlichen Prüfung (I)

- Zeugnis über bestandene Pflichtfachprüfung
  - Bei Bedarf vorläufige Bescheinigung
- Gesamtzeugnis über erste Prüfung
  - Ausweis beider Einzelnoten und der Gesamtnote



## Nach der mündlichen Prüfung (II)

- Einsichtnahme in die Aufsichtsarbeiten  
Antrag binnen 1 Monats
- Anforderung von Kopien (kostenpflichtig)  
Für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro, für jede weitere Seite 0,15 Euro
- Mitteilung der Gründe für Bewertung der mündlichen Prüfung  
Nur auf Antrag binnen 1 Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung



# Widerspruch, Klage

- Widerspruch
  - Binnen 1 Monats nach Zustellung des schriftlichen Prüfungsbescheids
  - Kostenpflichtig (Ausnahme: Rücknahme vor Einholung von Stellungnahmen der Prüfer)
- Eingeschränkte Prüfungsbefugnis
  - Prüfungsspezifischer Beurteilungsspielraum der Prüfer
  - Verstoß gegen anzuwendendes Recht, unrichtigen Sachverhalt, Verstoß gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze, Willkür
- Klage



## Kosten im Widerspruchsverfahren

Soweit der Widerspruch **erfolglos** geblieben ist

- Für das Verfahren im Allgemeinen: 25 Euro
- Für jede Aufsichtsarbeit: 50 Euro
- Für den Aktenvortrag: 60 Euro
- Für das Prüfungsgespräch: 75 Euro

Bei Rücknahme des Widerspruchs entfällt die Gebühr nur dann, wenn noch kein Prüfer zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.



**Vielen Dank für Ihr Interesse!**

**Und viel Erfolg für Ihre Prüfung!**